

2414 028

Entscheid. Sammlg. d. Senat

18

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 553/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Joel K. [REDACTED],
M. [REDACTED], B. [REDACTED], Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion,
Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fortmann, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 16. September 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der aus Polen stammende Kläger, der sich am 1. Januar 1947 in einem EP-Lager in Bayern aufhielt, gelangte Mitte 1947 mit einem Repatriierungstransport nach Polen. Drei Jahre später wanderte er nach Israel aus.

Das Berufungsgericht stellt fest, der Kläger habe im Mai 1947 Deutschland endgültig verlassen und sei in sein Heimatland Polen zurückgekehrt. Daß dabei Israel sein Auswanderungsziel gewesen sei, habe er nicht bewiesen. Diese tatrichterliche Würdigung der Umstände des Falles veranlaßt unter keinem der in § 210 Abs. 2 ZPO genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. Auch die Beschwerde, die diese Feststellungen angreift, vermag keinen Zulassungsgrund zu nennen.

- 3 -

18

Die rechtliche Folgerung, mangels einer Auswanderung aus dem Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes sei die allgemeine Anspruchsberechtigung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 BGG nicht gegeben und auf eine andere Anspruchsgrundlage könne der Gesundheitsschadensanspruch nicht gestützt werden, begegnet keinen Bedenken.

Mai

Portmann

